

Finanzordnung

**des Bezirksverbandes Niederbayern im Bayerischen Schachbund e.V.
(Bezirksverband Niederbayern)
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2022:**

§ 1 Kassenverwaltung

Die beim jeweiligen Kassenwart bestehende Kasse ist die einzige, einnehmende und auszahlende Stelle. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der engeren Vorstandschaft. Der Zahlungsverkehr ist stets über die Kasse oder über das Bankkonto des Bezirksverband Niederbayern abzuwickeln. Jeder Eingang und jede Ausgabe sind ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Vorsitzenden und den Kassenwart zu prüfen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und dann zur Zahlung anzuweisen.

§ 2 Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Organen des Bezirksverbands Niederbayern unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Die Auslagererstattungen an die Organe werden vom Kassenwart abgewickelt.

§ 3 Ausgabenbeschränkungen

Der 1. Vorsitzende bzw. in Abwesenheit dessen Vertreter ist ermächtigt, Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,-- € im Einzelfall anzuordnen und Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen bis zu diesem Betrag abzuschließen. Darüber hinaus gehende Ausgaben bzw. Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen bedürfen

- bis zu 1.500,-- € eines Beschlusses der engeren Vorstandschaft
- soweit sie 1.500,-- € übersteigen, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 4 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Finanzen des Bezirksverbandes vorzunehmen. Den Kassenprüfern bleibt es überlassen, auch mehrere Prüfungen durchzuführen.

§ 5 Beiträge und Pflichten der Vereine

(1) Die Vereine melden dem Kassenwart für Zustellungen von Schriftverkehr eine gültige E-Mail-Adresse. Änderungen sind dem Kassenwart umgehend mitzuteilen.

(2) Der Bezirksverband Niederbayern erhebt von den Mitgliedsvereinen Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Die Vereine sind zur Zahlung folgender Nebenkosten verpflichtet:

- a) Für Vereine, die keine gültige E-Mail-Adresse melden bzw. unterhalten, wird für jedes vom Kassenwart per Post zuzustellende Schriftstück (Beitragsrechnungen, Mahnungen etc.) ein Zusatzbeitrag von 2,-- € erhoben.
- b) Soweit für die Beiträge nach Absatz 2 keine Einzugsermächtigung erteilt wird, ist zusätzlich ein jährlicher Unkostenbeitrag in Höhe von 3,-- € zu entrichten.
- c) Auslagen bei Rücklastschriften sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- d) Für Mahnungen zu Beiträgen und Ordnungs- oder Bußgeldern u.a. sind Mahngebühren für die erste und ggf. zweite Mahnung in Höhe von je 3,-- € zu entrichten.

§ 6 Geldstrafen und Ordnungsgebühren

(1) Geldstrafen und Ordnungsgebühren sind durch Vereine oder Schachabteilungen von Vereinen zu entrichten, die den Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß abwickeln oder den Einladungen zur Mitgliederversammlung nicht Folge leisten.

(2) Die Höhe von Geldstrafen und Ordnungsgebühren richtet sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Turnierordnung.

Das Fehlen eines Vereins bei der Mitgliederversammlung wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 25,-- € geahndet.

§ 7 Erstattung von Auslagen

(1) Folgende Auslagen werden auf Antrag erstattet:

a) je gefahrenen Kilometer 0,30 € für Fahrtkosten für Mitglieder des Vereinsausschusses anlässlich von Sitzungen, Versammlungen, Turnieren und Veranstaltungen des Bezirksverbandes.

b) tatsächliche Verpflegungskosten und Übernachtungskosten (anstelle von Tagegeldern) in einem angemessenen Umfang und innerhalb des üblichen Rahmens,

c) Auslagen für Schreibmaterial, Porti u. Telefon- und Internetgebühren, werden den Mitgliedern des Vereinsausschusses nach Aufstellung erstattet.

(2) Die ausrichtenden Vereine bzw. Veranstalter haben für die Turniere des Bezirksverbands Niederbayern Anspruch auf Ausgleich bzw. Minderung eines durch die Ausrichtung entstandenen Verlusts. Hierbei wird für Turniere, die nicht mehr als einen Tag dauern, ein Verlust von höchstens 500 € ausgeglichen, für Turniere, die mehrere Tage dauern, ein Verlust von höchstens 1.000 €. Ein Überschreiten dieser Beträge bedarf in Höhe des überschrittenen Betrags der Genehmigung des gemäß § 3 zuständigen Organs.

(3) Bei Teilnahme an BSB- und BSJ-Turnieren werden auf Antrag die Startgelder in entstandener Höhe erstattet, soweit für das Turnier eine Qualifikation erforderlich ist.

(4) Anträge nach Absatz 1 sind bis spätestens zum 28.02 des auf das Geschäftsjahresende folgenden Jahres einzureichen. Anträge zu Erstattungen nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils im laufenden Geschäftsjahr einzureichen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt zum 24.04.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Finanzordnung vom 08.04.2018.

Landshut, 24.04.2022
gez. Klaus Kreuzer